

## Sitzungsbericht vom 10.12.2020

### 1. Stellungnahmen zu privaten Bauvorhaben gegenüber der Baurechtsbehörde

#### a) Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung eines Wohnhauses mit Garage und Carport auf dem Flst. 4155, Hagebuttenweg 5

Nach kurzer Diskussion fasste der Gemeinderat bei 11 Ja-Stimmen (Gemeinderäte Auwärter, Baral, Di Muzio, Häberle, Jourdan, Koske, Lachenmann, Laich, Repphun, Winkeler, Bürgermeister Feigl), 0 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung (Gemeinderätin Fels) folgenden **Beschluss**:

Das gemeindliche Einvernehmen zum vorliegenden Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung eines Wohnhauses mit Garage und Carport auf dem Flst. 4155, Hagebuttenweg 5 wird erteilt.

#### b) Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung einer Garage auf dem Flst. 2020, Mörikestr. 20

Der Gemeinderat fasste einstimmig folgenden **Beschluss**:

Das gemeindliche Einvernehmen zum vorliegenden Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung einer Garage auf dem Flst. 2020, Mörikestr. 20 wird erteilt.

#### c) Antrag auf Baugenehmigung zur Nutzungsänderung und Überdachung der vorh. Fahrsilos zur Mehrzweckhalle auf dem Flst. 3241, Büchelbronn 14

Nach kurzer Beratung fasste der Gemeinderat einstimmig folgenden **Beschluss**:

Das gemeindliche Einvernehmen zum vorliegenden Antrag auf Baugenehmigung zur Nutzungsänderung und Überdachung der vorh. Fahrsilos zur Mehrzweckhalle auf dem Flst. 3241, Büchelbronn 14 wird erteilt.

#### d) Antrag auf Baugenehmigung im vereinfachten Verfahren zur Errichtung einer Doppelhaushälfte mit Carport auf dem Flst. 4353, Holunderstr. 10

Nach kurzer Diskussion fasste der Gemeinderat bei 11 Ja-Stimmen (Gemeinderäte Auwärter, Baral, Di Muzio, Fels, Häberle, Jourdan, Koske, Lachenmann, Repphun, Winkeler, Bürgermeister Feigl), 0 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung (Gemeinderat Laich) folgenden **Beschluss**:

Das gemeindliche Einvernehmen zum vorliegenden Antrag auf Baugenehmigung im vereinfachten Verfahren zur Errichtung einer Doppelhaushälfte mit Carport auf dem Flst. 4353, Holunderstr. 10 wird erteilt.

### 2. Haushaltsrahmenplanung 2021

#### Haushaltsvollzug 2020

##### Ergebnishaushalt

Der Ergebnishaushalt weist voraussichtlich einen Überschuss in Höhe von 160.000 € aus; geplant war ein Fehlbetrag von -88.700 €.

Die Verbesserung um knapp 250.000 € resultiert sowohl aus höheren Erträgen, als auch aus geringeren Aufwendungen.

##### Ergebnishaushalt - Erträge

Sowohl bei den Steuern, als auch bei den Benutzungsgebühren waren saldiert Mindererträge zu verzeichnen, u.a. -201.900 € Einkommensteueranteil, -23.900 € Kindergartengebühren, aber auch ein Plus bei der Gewerbesteuer in Höhe von 107.700 €.

Höhere Einnahmen können bei den Zuweisungen verbucht werden, z.B. +119.141 € Corona-Hilfen, +88.455 € Schlüsselzuweisungen, aber auch Mindererträge in Höhe von -92.000 € infolge noch nicht realisierter Zuschüsse im Rahmen der Städtebauförderung.

## Ergebnishaushalt - Aufwendungen

Einsparungen in Höhe von insgesamt 60.300 € sind vor allem infolge von Minderausgaben bei der Unterhaltung der Gebäude und des Infrastrukturvermögens zu erwarten.

Bei den Transferaufwendungen führen Rückerstattungen beim Nachbarschaftsschulverband sowie nicht beantragte Zuschüsse von Privaten im Rahmen der Städtebauförderung zu einer Verbesserung von rund 80.000 €.

Ersparte Aufwendungen im Rahmen des Architektenwettbewerbs Schillerareal sowie erst im Haushaltsjahr 2021 anfallende Ausgaben für den Bebauungsplan Schillerareal und die Regionalplanung verbessern das Ergebnis ebenfalls um ca. 63.000 €.

Die Auflösung von Investitionszuweisungen und Beiträgen sowie die Abschreibungen (nicht kassenwirksam) führen nach Abschluss der Vermögensbewertung zu einer saldierten Verbesserung des Ergebnishaushalts um 76.100 €.

## Finanzhaushalt

Die insgesamt positiven Veränderungen im Ergebnishaushalt führen auch zu einem höheren Zahlungsmittelüberschuss, der am Ende des Haushaltsjahres 2020 voraussichtlich 665.600 € beträgt.

Der Finanzierungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit fällt mit 125.000 € deutlich geringer aus, da die für Investitionen bereitgestellten Mittel nicht in dem geplanten Maße abgeflossen sind.

Am Jahresende dürfte sich somit ein Finanzierungsmittelüberschuss in Höhe von 540.600 € ergeben, so dass die voraussichtlichen liquiden Mittel zum Jahresende bei knapp 5,9 Millionen € liegen werden.

## Haushaltsplanung 2021

Für die Wasser-/Abwassergebühren wurde zum 01.01.2021 eine Neukalkulation durchgeführt. Sofern die Gebührensätze entsprechend den Beschlussvorschlägen der Verwaltung festgesetzt werden, ergibt sich in diesem Bereich ein Gebühreuzuwachs von ca. 25.000 €.

Die Kindergartengebühren wurden bereits zu Beginn des Kindergartenjahres 2020/21 angepasst.

Weitere Gebührenanpassungen bzw. eine Erhöhung der Hebesätze für Grund- und Gewerbesteuer sind zum Jahresbeginn 2021 nicht geplant.

Der kalkulatorische Zinssatz für die Verzinsung des Anlagekapitals sollte aufgrund der andauernden Niedrigzinsphase von bisher 2,50 % auf 2,00 % gesenkt werden.

## Ergebnishaushalt

Gegenüber dem Haushaltsjahr 2020 wird für das kommende Jahr mit einem deutlich schlechteren Ergebnis gerechnet. Der Fehlbetrag beträgt voraussichtlich 461.300 €.

Die Erträge liegen voraussichtlich um 3,5 % unter den Planansätzen 2020, während die Aufwendungen um ca. 2 % steigen.

## Ergebnishaushalt - Erträge

Die gravierendste Veränderung ist bei den Steuern und Zuweisungen zu verzeichnen. Die Mindererträge von 389.400 € beruhen vor allem auf einem Rückgang beim Einkommensteueranteil (-198.500 €), bei den Schlüsselzuweisungen (-132.700 €) und auch die Corona-Hilfen entfallen im nächsten Jahr (-35.000 €).

## Ergebnishaushalt - Aufwendungen

Die Personalaufwendungen steigen um etwa 9 %.

Höhere Ausgaben ergeben sich auch bei den Transferaufwendungen aufgrund höherer Umlagen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs mit 90.100 €.

Allerdings rechnet die Verwaltung auch mit deutlich niedrigeren Aufwendungen für die Unterhaltung der Gebäude und Infrastruktur (-66.600 €) sowie bei den sonstigen ordentlichen Aufwendungen (-ca. 130.000 €); hier entfallen in 2021 zum Beispiel die Kosten für die Durchführung des Architektenwettbewerbs Schillerareal samt Beraterleistungen.

#### Kommunaler Finanzausgleich

Im kommunalen Finanzausgleich zeichnet sich bei den Zuweisungen und Umlagen saldiert eine Haushaltsverschlechterung um 451.500 € ab. Allerdings geht die Berechnung noch von einem Hebesatz bei der Kreisumlage in Höhe von 31,50 % aus. Nach neuesten Mitteilungen ist hier mit einer Reduzierung auf 30,00 % zu rechnen, was zu einer Entlastung von 57.800 € führen würde.

#### Finanzhaushalt

Der Ergebnishaushalt 2021 wird voraussichtlich nur noch einen Zahlungsmittelüberschuss von 48.700 € erwirtschaften. Bei einem Finanzierungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit in Höhe von 5.177.300 € muss daher mit einem gesamten Finanzierungsmittelbedarf in Höhe von 5.128.600 € gerechnet werden.

Damit stünden am Ende des Jahres 2021 nur noch liquide Mittel in Höhe von 767.700 € zur Verfügung.

#### Investitionsprogramm 2021 – 2024

##### Schwerpunkte des Investitionsprogramms

Bei den Beträgen handelt es sich um die Gesamtausgaben dieser Projekte im Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung. Sie verteilen sich auf die Haushaltsjahre 2021 ff..

##### Finanzierung des Investitionsprogramms 2021 – 2024:

Die Finanzierung erfolgt zum ganz überwiegenden Teil aus Grundstückserlösen.

Allerdings wurden auch Zuschüsse in Höhe von mehr als 2,3 Millionen € eingeplant, wovon 1,8 Millionen auch bereits bewilligt worden sind.

#### Mittelfristige Finanzplanung 2020 – 2024

##### Finanzhaushalt

Die Verwaltung geht aufgrund der Orientierungsdaten des Landes davon aus, dass sich die Wirtschaft nach der Corona-Pandemie erholt und damit die Steueranteile und Zuweisungen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs wieder früheres Niveau erreichen und damit in den Jahren 2022 ff. wieder einen entsprechenden Zahlungsmittelüberschuss im Ergebnishaushalt erwarten lassen.

Allerdings ergibt sich aufgrund der drei großen Projekte Schillerareal, Erschließung Mittelfeld III und Modernisierung Kläranlage ein hoher Finanzierungsmittelbedarf in den Jahren 2021 und 2022, der nach heutiger Vorausschau im Jahr 2022 eine Kreditaufnahme in Höhe von rund 3 Millionen € erforderlich macht.

Sollten die Grundstückserlöse, so wie in der mittelfristigen Finanzplanung dargestellt, dem Haushalt zufließen, könnte dieses Fremdkapital bereits in den beiden darauffolgenden Jahren wieder zurückgezahlt werden, sodass am Ende des Finanzplanungszeitraums im Jahr 2024 voraussichtlich wieder 1,4 Millionen € an liquiden Mitteln zur Verfügung stehen.

Nach kurzer Diskussion fasste der Gemeinderat bei 11 Ja-Stimmen (Gemeinderäte Auwärter, Baral, Di Muzio, Fels, Häberle, Jourdan, Koske, Lachenmann, Repphun, Winkeler, Bürgermeister Feigl), 1 Nein-Stimme (Gemeinderat Laich) und 0 Enthaltungen folgenden **Beschluss**:

1. Der Gemeinderat stimmt der Haushaltsrahmenplanung 2021 sowie dem Investitionsprogramm 2021-2024 zu. Die Verwaltung stellt auf dieser Basis den Haushaltsplan 2021 sowie die mittelfristige Finanzplanung auf.
2. Der kalkulatorische Zinssatz (Verzinsung des Anlagekapitals) wird im Haushaltsjahr 2021 mit 2,00 % festgesetzt.

### 3. Sanierung der Kunststofffläche und Flutlichtanlage im Sportpark - Vergabe der Ingenieurleistungen

Am Rasensportplatz im Sportpark Simmozheim befindet sich eine im Kreissegment angelegte Kunststofffläche, die multifunktional für den Breiten-, Vereins- und Schulsport genutzt wird. Folgende Nutzungen werden dort angeboten:

- Leichtathletik mit Laufen, Weitsprung, Hochsprung
- Jugendturnen mit Sportabzeichen
- Gymnastikgruppen mit Athletik, Fitness, Jedermänner
- Kindergarten mit Laufen, Weitsprung, Bewegungsspielen
- Grundschule mit Sportabzeichen
- Lauftreff mit Koordination
- Seniorensport mit Bewegungskoordination
- Mountainbike mit Techniks Schulung
- Allgemeines Sportabzeichen für Jedermann

Die Kunststofffläche ist mittlerweile rund 30 Jahre alt und dringend sanierungsbedürftig. Risse an der Oberfläche und Unebenheiten im Untergrund führen zu einer eingeschränkten Verkehrssicherheit. Die Mängel müssen dringend behoben werden, ansonsten droht die Sperrung dieser vielgenutzten Anlage. Mit der anstehenden Sanierung sollen die Nutzungsmöglichkeiten der Anlage weiter hin zu einer bedarfsgerechten Multifunktionsfläche entwickelt werden. So ist die Markierung einer 50-Meter-Sprintstrecke, und eine Verlegung der Weitsprunggrube in den südlichen Teil des Kreissegments geplant, um Nutzungskonflikte zu minimieren.

Auch die Flutlichtanlage im Sportpark weist zwischenzeitlich erhebliche technische Mängel auf. Hier ist eine Umrüstung auf LED-Technik vorgesehen, um auch in den Abendstunden Sport treiben zu können.

Diese Sportanlage soll zukünftig auch den Nutzern/Bewohnern der im Sanierungsgebiet Ortskern/Schillerareal entstehenden neuen Senioreneinrichtungen und der neuen Kindertagesstätte zur Verfügung stehen. Der Sportpark ist durch gute Wegeverbindungen auch vom Ortskern aus fußläufig und mit dem Fahrrad leicht erreichbar (Entfernung ca. 500 Meter). Aus diesem Grunde wurde im Rahmen der städtebaulichen Erneuerungsmaßnahme „Ortskern/Schillerareal“ in Verbindung mit dem kurzfristig aufgelegten Förderprogramm „Investitionspakt Sportstätten (IVS)“ von der Verwaltung ein Förderantrag für diese Maßnahmen gestellt.

Eine Kostenschätzung vom 08.10.2019 ergab für die Sanierung der Kunststofffläche (240.000 €) und der Flutlichtanlage (ca. 30.000 €) im Sportpark Gesamtkosten in Höhe von rund 270.000 € (inkl. 19 % MwSt. und Baunebenkosten). Die hohen Kosten kommen maßgeblich dadurch zu Stande, dass eine Untersuchung des Unterbaues der Kunststofffläche ergeben hat, dass diese nicht ausreichend tragfähig ist und komplett neu aufgebaut werden muss. Ansonsten wären schon nach kurzer Zeit wieder Risse im dann neuen Oberbelag zu befürchten, was in jedem Falle vermieden werden sollte.

Mit Förderbescheid vom 13.11.2020 wurde vom Regierungspräsidium Karlsruhe eine Zuwendung in Höhe von 145.000 € bewilligt. Der Eigenanteil der Gemeinde an diesen Maßnahmen würde somit noch rund 125.000 € betragen.

Aufgrund der vergaberechtlichen Bestimmungen wurden bei 3 geeigneten Ingenieurbüros Honorarangebote für die notwendigen Ingenieurleistungen zur Planung und Umsetzung der Maßnahmen angefordert. Ein Büro hat mitgeteilt, für diese Maßnahmen nicht zur Verfügung zu stehen. Die beiden anderen angefragten Büros haben Honorarangebote auf Grundlage der vorliegenden Baukostenschätzung und unter Beachtung der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) wie folgt abgegeben:

Honorarsumme	Bieter
1. 27.397,69 € (inkl. 19 % MwSt. u. Nebenkosten)	Plankonzept Ingenieurbüro für Sportanlagen Meimsheimer Str. 7, 74336 Brackenheim

(günstigste Bieterin)

2. 41.079,94 €  
(inkl. 19 % MwSt. u. Nebenkosten)

In der Haushaltsrahmenplanung 2021 sind für diese Maßnahmen Mittel in Höhe von insgesamt 270.000 € vorgesehen. Die Verwaltung empfiehlt antragsgemäße Beschlussfassung.

Der Gemeinderat fasste bei 10 Ja-Stimmen (Gemeinderäte Auwärter, Baral, Fels, Häberle, Jourdan, Koske, Lachenmann, Repphun, Winkeler, Bürgermeister Feigl), 0 Nein-Stimmen und 2 Enthaltungen (Gemeinderäte Di Muzio und Laich) folgenden **Beschluss**:

1. Der Gemeinderat stimmt der Sanierung der Kunststofffläche und der Flutlichtanlage im Sportpark Simmozheim zu. Die erforderlichen Mittel in Höhe von 270.000 € werden im Haushalt 2021 bereitgestellt.
2. Der Beauftragung des Ingenieurbüros für Sportanlagen Plankonzept, Meimsheimer Straße 7, 74336 Brackenheim mit den erforderlichen Ingenieurleistungen für die Planung, Ausschreibung und Umsetzung der Maßnahmen zur Sanierung der Kunststofffläche und der Flutlichtanlage im Sportpark Simmozheim auf Grundlage des Angebots vom 19.11.2020 unter Beachtung der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) wird zugestimmt.

#### **4. Entwicklung des Ortskerns/Schillerareal - Auftragsvergabe Ingenieurleistungen Tiefbau**

Die Gemeinde Simmozheim plant derzeit die Neugestaltung ihrer Ortsmitte. Im Rahmen eines europaweiten Vergabeverfahrens wurden die Planungsleistungen für die öffentlichen Gebäude, Plätze und Anlagen im „Schillerareal“ an eine Arbeitsgemeinschaft, bestehend aus einem Architektur- und einem Landschaftsarchitekturbüro, vergeben.

Die Leistungen des Landschaftsarchitekten für die Platzgestaltung beinhalten den Belagsaufbau oberhalb der Ver- und Entsorgungseinrichtungen (Wasser, Kanalisation, Strom, Gas und Telekommunikation). Der fehlende Teil der Ingenieur- und Bauleistungen für den Tiefbau muss somit separat vergeben werden. Das öffentliche Leitungsnetz soll dabei bis an die späteren Gebäudekanten geführt werden. Eine Untersuchung des bestehenden Kanal- und Wasserleitungsnetzes im betreffenden Bereich liegt bereits vor, so dass lediglich die erneuerungsbedürftigen und die neu herzustellenden Anlagenbestandteile in die späteren Leistungsverzeichnisse aufzunehmen sind.

Die Verwaltung hat am 05./06.11.2020 drei fachlich geeignete Ingenieurbüros zur Abgabe eines Angebots für die Leistungsphasen 1-9 der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) der notwendigen ergänzenden Ingenieurleistungen für den Tiefbau mit Grobkostenschätzung der Baumaßnahme aufgefordert.

Alle drei angefragten Ingenieurbüros haben innerhalb der Abgabefrist bis zum 30.11.2020 ein Angebot abgegeben. Da im Zuge der Ingenieurleistung die Gegebenheiten erst noch näher untersucht werden müssen, fallen die Grobkostenschätzungen noch sehr unterschiedlich aus. Daher ist ein Vergleich der Angebote auf Basis einer genauen Honorarvorberechnung zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht möglich. Zur Vergabeentscheidung herangezogen werden deshalb die in den Angeboten vorgelegten Berechnungsgrundlagen für die Honorare auf Grundlage der HOAI.

Nach Prüfung und Wertung wird vorgeschlagen, dem Ingenieurbüro Schädel GmbH, Calwer Gasse 4-10, 71263 Weil der Stadt den Auftrag zu erteilen. Angeboten wurde durchgängig die Honorarzone II unten bei einem Leistungsbild nach HOAI von 94,6 %, 3 % der Nettobaukosten für die örtliche Bauüberwachung und 5 % Nebenkostenpauschale. Damit liegt das Angebot gegenüber den Konkurrenzangeboten insgesamt an erster Stelle.

Die erforderlichen Bauarbeiten müssen zu gegebener Zeit entsprechend den vergaberechtlichen Vorgaben ausgeschrieben werden. Dazu wird eine separate Beschlussfassung im Gemeinderat erfolgen.

Nach der Klärung einiger Sachfragen fasste der Gemeinderat bei 10 Ja-Stimmen (Gemeinderäte Auwärter, Di Muzio, Fels, Häberle, Jourdan, Koske, Lachenmann, Repphun, Winkeler, Bürgermeister Feigl), 0 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung (Gemeinderat Laich) folgenden **Beschluss**:

1. Die Verwaltung wird ermächtigt, den Auftrag für die Ingenieurleistungen zur Planung und Durchführung der erforderlichen Tiefbaumaßnahmen (Unterbau) für die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze im Entwicklungsgebiet „Ortskern/Schillerareal“ unter Beachtung der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) an den günstigsten Bieter, das Ingenieurbüro Schädel GmbH, Calwer Gasse 4-10, 71263 Weil der Stadt auf Grundlage des eingereichten Angebots vom 27.11.2020 zu vergeben und die erforderlichen Ingenieurverträge abzuschließen.
2. Die Beauftragung der Ingenieurleistungen erfolgt stufen- und abschnittsweise zunächst bis zur Leistungsphase 3 (Entwurfsplanung) des jeweiligen Leistungsbildes der HOAI. Die Beauftragung der weiteren Leistungsphasen 4-9 durch die Verwaltung kann nach der Grundsatzentscheidung zur Realisierung der Vorhaben erfolgen.

## 5. Entwicklung des Ortskerns/Schillerareal - Auftragsvergabe geotechnische Leistungen

Zur Vorbereitung und als Grundlage für die Entwurfsplanung der Gebäude und Plätze im Schillerareal müssen zunächst die erforderlichen geotechnischen Untersuchungen und Leistungen (Geotechnik nach Anlage 1 Nr. 1.3. der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure-HOAI) erbracht werden. Dazu gehören insbesondere

- eine fundierte Baugrunderkundung für eine sichere und wirtschaftliche Gründung
- die Untersuchung der Schadstoffsituation
- Beprobungen und Einstufung des Aushubs als Grundlage für die Ausschreibung der Erdarbeiten
- Angaben zur Ausbildung der Drainagen und zur Eignung des anfallenden Aushubs für die Wiederverwendung/Verfüllung
- die geotechnische Beratung und Mitwirkung
- die Prüfung hinsichtlich Kampfmittelverdacht und Bestätigung Kampfmittelfreiheit

Das Architekturbüro Hähmig Gemmeke Architekten hat die erforderlichen geotechnischen Leistungen bei 4 fachlich geeigneten Büros angefragt. Alle 4 Büros haben daraufhin ein Angebot abgegeben. Das Architekturbüro hat die Angebote im Hinblick auf den voraussichtlich entstehenden Leistungsumfang ausgewertet und zusammengestellt. Dabei ergibt sich folgendes Bild:

Errechnete Angebotssumme (netto)	Bieter
1. 11.293,00 €	Smoltczyk & Partner GmbH Geotechnik Hydrogeologie Umwelttechnik Untere Waldplätze 14, 70569 Stuttgart (günstigste Bieterin)
2. 12.830,00 €	
3. 14.038,00 €	
4. 14.290,00 €	

Die erforderlichen Haushaltsmittel werden in den Haushalt 2021 eingestellt.

Der Gemeinderat fasste einstimmig folgenden **Beschluss**:

Der Beauftragung des Büros Smoltczyk & Partner GmbH, Untere Waldplätze 14, 70569 Stuttgart mit den erforderlichen geotechnischen Leistungen zur Entwicklung des Ortskerns/Schillerareal auf Grundlage des Angebots vom 04.11.2020 wird zugestimmt.

## 6. Neukalkulation der Wasserverbrauchsgebühr und Änderung der Wasserversorgungssatzung

Die Gemeinde Simmozheim betreibt die Wasserversorgung als eine öffentliche Einrichtung. Die Wasserversorgung wird als Betrieb gewerblicher Art (BgA) im Haushalt der Gemeinde geführt (Bruttoregiebetrieb).

Die Wasserverbrauchsgebühr wurde zuletzt zum 01.01.2017 auf 2,07 €/m<sup>3</sup> Wasser zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer erhöht.

Die Verwaltung hat auf der Basis der voraussichtlichen Haushaltsplanansätze 2021 eine Gebührenkalkulation erstellt.

Nach ständiger Rechtsprechung muss dem Gemeinderat bereits vor der Beschlussfassung über eine Gebührensatzung eine nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelte Gebührenbedarfsberechnung vorliegen. Dabei wurden der Gebührenbedarf unter Einbeziehung der kalkulatorischen Zinsen und der Gebührenbedarf ohne die kalkulatorischen Zinsen ermittelt.

Der Gemeinderat hat im Rahmen einer solchen Gebührenkalkulation als satzungsgebendes Organ bestimmte Ermessens- und Prognoseentscheidungen zu treffen. Diese Entscheidungen sind gerichtlich dahingehend überprüfbar, ob das jeweilige Ermessen fehlerfrei ausgeübt wurde.

Bei einer Gebührenkalkulation hat der Gemeinderat Ermessensentscheidungen über folgende Punkte zu treffen:

#### Aufwendungen und Erträge, kalkulatorische Zinsen

Der Gebührenkalkulation liegen die voraussichtlichen Haushaltsansätze 2021 (Ergebnishaushalt) zugrunde.

#### Abschreibungen/Auflösung der Beiträge und Zuschüsse

Die Abschreibungen erfolgen linear nach der Bruttomethode, d.h. von den ungekürzten Anschaffungs- und Herstellungskosten. Es wurden die für die Kommunalverwaltung in Baden-Württemberg sowie die vom Finanzministerium empfohlenen und im Bereich der Wasserversorgung allgemein üblichen Abschreibungssätze gewählt.

Beiträge und Zuschüsse werden passiviert und jährlich mit dem für das entsprechende Anlagegut geltenden Abschreibungssatz aufgelöst.

#### Kalkulatorische Zinsen

Zu den ansatzfähigen Kosten in einer Gebührenkalkulation gehört auch eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals, da das in der Anlage gebundene Eigenkapital der Gemeinde nicht zur Erfüllung anderweitiger öffentlicher Aufgaben eingesetzt werden kann bzw. an anderer Stelle zu Lasten des allgemeinen Haushalts keine Zinserträge erwirtschaften oder Zinsleistungen für Fremdkapital ersparen kann.

Das Anlagevermögen der Gemeinde, insbesondere bei höherwertigen Anlagegütern wie Gebäuden, Kanälen und Wasserleitungen, ist in der Regel langfristig gebunden. Für den Ansatz der Höhe des kalkulatorischen Zinssatzes sind deshalb die vorhandenen Anlagegüter und deren Lebensdauer zu berücksichtigen, so dass nicht die in der jeweiligen Gebührenperiode am Kapitalmarkt herrschenden Verhältnisse, sondern nur langfristige Durchschnittsverhältnisse maßgebend sind.

Nach geltender Rechtsprechung ist es deshalb zulässig, sich bei der Festlegung des kalkulatorischen Zinssatzes an den langfristigen Umlaufrenditen inländischer Inhaberschuldverschreibungen zu orientieren.

Bei einem Betrachtungszeitraum der Jahre 2005 - 2019 ergibt sich dabei ein durchschnittlicher Zinssatz von 2,00 % (gerundet).

Die Verwaltung schlägt daher vor, den kalkulatorischen Zinssatz ab 01.01.2021 von 2,50 % auf 2,00 % zu senken.

Das Anlagevermögen sowie die noch nicht aufgelösten Beiträge und Zuschüsse werden nach der Restwertmethode verzinst. Dabei werden der Verzinsung die jährlichen mittleren Restbuchwerte zugrunde

gelegt. Die kalkulatorischen Zinsen nehmen daher für die einzelnen Anlagegüter ständig ab, weil die Abschreibungen/Auflösungen den Restbuchwert von Jahr zu Jahr verringern.

Die Durchschnittswertmethode zielt hingegen auf eine gleichbleibende Zinsbelastung. Bei Anwendung dieser Methode werden die Anschaffungs- und Herstellungskosten sowie die Beiträge und Zuschüsse halbiert; auf diese halbierten Beträge ist dann der Zinssatz anzuwenden.

Diese Berechnung hat allerdings den Nachteil, dass die evtl. später höheren Betriebskosten (z.B. durch Reparaturen und Instandsetzungen) nicht mehr durch geringere kalkulatorische Zinsen ausgeglichen werden können.

#### Kalkulationszeitraum

Bei der Gebührenbemessung können die Kosten eines ein- oder mehrjährigen Zeitraumes (höchstens 5 Jahre) berücksichtigt werden.

Es wurden die Kosten des Jahres 2021 zugrunde gelegt.

#### Kostendeckung/Gewinnerzielung

Bei dem BgA Wasserversorgung handelt es sich um ein wirtschaftliches Unternehmen (§ 102 Gemeindeordnung - GemO), das einen angemessenen Ertrag für den Haushalt abwerfen kann. Somit gilt nicht der Kostendeckungsgrundsatz und damit auch nicht die Verpflichtung zum Ausgleich von Kostenüberdeckungen gemäß § 14 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz - KAG. Daran ändert auch der Ausschluss der Gewinnerzielungsabsicht in § 1 der Wasserversorgungssatzung nichts. Eine solche satzungsrechtliche Regelung kann keine gebührenrechtliche Bindungswirkung entfalten. Diese (selbstbeschränkende) Absichtserklärung hat nur steuerliche Bedeutung und wirkt sich nicht auf die gebührenrechtliche Gewinnerzielungsmöglichkeit aus.

Die Bestimmung über die Möglichkeit des Ausgleichs von Kostenunterdeckungen kann für diese Einrichtung angewendet werden, auch über den fünfjährigen Ausgleichszeitraum hinaus.

Grundsätzlich strebt die Gemeinde eine 100 %ige Kostendeckung bei der Wasserversorgung an, wobei zwischen der Gebührenkalkulation nach dem Kommunalabgabengesetz und einer Gebührenkalkulation nach Steuerrecht zu unterscheiden ist.

Die noch vorhandenen Verlustvorträge lt. Steuerbilanz, bedingt durch die frühere Subventionierung des Wasserpreises aufgrund der EnBW-Aktien der Gemeinde Simmozheim, betragen zum Jahresende 2019 noch 35.322 €. Diese Verlustvorträge wurden in den letzten Jahren zunehmend aufgezehrt, da im Rahmen der Gebührenkalkulation nach KAG stets auch die kalkulatorischen Zinsen (siehe oben) einbezogen wurden, welche im Rahmen einer Gebührenkalkulation nach der steuerrechtlichen Gewinn- und Verlustrechnung nicht berücksichtigt werden.

In der Anlage 1 zur Gemeinderatsdrucksache wurden der Gebührenbedarf sowie die Gebührenobergrenze mit Berücksichtigung der kalkulatorischen Zinsen aufgezeigt. Die Gebührenobergrenze würde in diesem Fall 2,67 €/m<sup>3</sup> Wasser netto betragen.

In der Anlage 2 zur Drucksache wurde der Gebührensatz ohne Berücksichtigung der kalkulatorischen Zinsen ermittelt. Er beträgt in diesem Fall 2,53 €/m<sup>3</sup> Wasser netto.

Die Verwaltung schlägt vor, bei der Gebührenkalkulation 2021 auf den Ansatz der kalkulatorischen Zinsen zu verzichten, was zu einem moderateren Gebührenanstieg führt und einen zu versteuernden Gewinn bei der Wasserversorgung zunächst ausschließt.

#### Bemessungsgrundlagen

Als Verteilungsmaßstab für die Wassergebühr wurde ein Wasserverbrauch von 118.000 m<sup>3</sup> zugrunde gelegt. Die Berechnung beruht auf den Erfahrungswerten der vergangenen Jahre sowie zum heutigen Zeitpunkt erkennbarer zukünftiger Änderungen.

Auf eine Neukalkulation der Zählergebühren wurde verzichtet. Die Beträge bleiben unverändert.

Allerdings ist die Satzungsregelung in § 42 aufgrund der Messgeräte-Richtlinie der EU anzupassen. In dieser Richtlinie wurden die Leistungsbereiche von Wasserzählern neu definiert.

Da für eine Übergangsfrist die „alten“ und „neuen“ Zähler noch parallel verwendet werden, sind in der Satzung beide Zählerarten mit den entsprechenden Nenngrößen anzugeben.

Der Gemeinderat fasste einstimmig folgenden **Beschluss**:

1. Dem Gemeinderat liegt die Kalkulation der Wasserverbrauchsgebühr für das Kalkulationsjahr 2021 (einjähriger Kalkulationszeitraum) vollständig vor. Der Gemeinderat nimmt die Kalkulation einschließlich der Erläuterungen zur Kenntnis und beschließt sie komplett.

Er bestätigt die dort vorgenommenen Ermessens- und Prognoseentscheidungen und beschließt diese ausdrücklich.

Insbesondere werden folgende Festlegungen getroffen:

- a) Die der Gebührenkalkulation zugrunde gelegten Abschreibungs- und Auflösungsbeträge sowie Restbuchwerte als Grundlage zur Berechnung der kalkulatorischen Verzinsung werden entsprechend dem Anlagennachweis übernommen.
  - b) Der kalkulatorische Mischzinssatz in der Wasserversorgung wird auf 2,0 % festgesetzt.
  - c) Der Gemeinderat beschließt als Bemessungsgrundlage für die Wasserverbrauchsgebühr einen Wasserverbrauch von 118.000 m<sup>3</sup>.
  - d) Kostenüber-/ oder -unterdeckungen aus Vorjahren werden in die Kalkulation nicht einbezogen.
  - e) Der Gemeinderat setzt für das Haushaltsjahr 2021 eine Wasserverbrauchsgebühr von 2,53 €/m<sup>3</sup> zzgl. der jeweils geltenden Mehrwertsteuer fest. Dabei handelt es sich um die kalkulierte kostendeckende Verbrauchsgebühr ohne Berücksichtigung der kalkulatorischen Zinsen.
2. Die Wasserversorgungssatzung wird entsprechend dem vorgelegten Entwurf geändert.

## **7. Neukalkulation der Abwassergebühren und Änderung der Abwassersatzung**

Die Gemeinde Simmozheim betreibt die Abwasserbeseitigung als eine öffentliche Einrichtung.

Seit der Einführung der gesplitteten Abwassergebühr werden die Gebühren in Schmutzwassergebühren und Niederschlagswassergebühren aufgeteilt.

Bei der Schmutzwassergebühr wird der Frischwassermaßstab als Gebührenmaßstab angewandt, da man unterstellt, dass das zugeführte Frischwasser eines an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossenen Grundstücks weitgehend der eingeleiteten Abwassermenge entspricht.

Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühr wird ein sog. Wahrscheinlichkeitsmaßstab in Form der abflussrelevanten bebauten und versiegelten Fläche in m<sup>2</sup> verwendet.

Die Abwassergebühren wurden zuletzt zum 01.01.2017 wie folgt angepasst:

Festsetzung der Schmutzwassergebühr auf 3,05 €/m<sup>3</sup> Schmutzwasser und der Niederschlagswassergebühr auf 0,37 €/m<sup>2</sup> abflussrelevante Fläche. Bei der Kalkulation für das Jahr 2017 wurde die Kostenunterdeckung aus dem Rechnungsjahr 2015 mit 47.626,09 € berücksichtigt.

Die Verwaltung hat auf Basis der voraussichtlich im Jahr 2021 anfallenden Aufwendungen und Erträge sowie der kalkulatorischen Zinsen eine Gebührenkalkulation erstellt, in welche sowohl die Kostenunterdeckung des Rechnungsjahres 2016 mit 18.898,36 €, als auch die Kostenüberdeckung des Rechnungsjahres 2017 mit 42.719,86 € einbezogen wurde.

Nach ständiger Rechtsprechung muss dem Gemeinderat bei der Beschlussfassung über eine Gebührensatzung eine nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelte Gebührenbedarfsberechnung vorliegen.

In den Anlagen zur Gemeinderatsdrucksache erfolgte eine Berechnung der Gebührensätze unter Berücksichtigung der ermittelten Kostenüber- und –unterdeckungen sowie ohne die ermittelten Kostenüber- und –unterdeckungen.

Die in der Gebührenkalkulation ermittelten Sätze stellen Obergrenzen dar, die nach § 14 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) nicht überschritten werden dürfen.

Der Gemeinderat hat im Rahmen einer solchen Gebührenkalkulation als satzungsgebendes Organ bestimmte Ermessens- und Prognoseentscheidungen zu treffen. Diese Entscheidungen sind gerichtlich dahingehend überprüfbar, ob das jeweilige Ermessen fehlerfrei ausgeübt wurde.

Bei einer Gebührenkalkulation hat der Gemeinderat Ermessensentscheidungen über folgende Punkte zu treffen:

#### Aufwendungen und Erträge, kalkulatorische Zinsen

Der Gebührenkalkulation liegen die voraussichtlichen Haushaltsansätze 2021 (Ergebnishaushalt) zugrunde.

#### Abschreibungen/Auflösung der Beiträge und Zuschüsse

Die Abschreibungen erfolgen linear nach der Bruttomethode, d.h. von den ungekürzten Anschaffungs- und Herstellungskosten. Es wurden die für die Kommunalverwaltung in Baden-Württemberg sowie die vom Finanzministerium empfohlenen und im Abwasserbereich allgemein üblichen Abschreibungssätze gewählt.

Beiträge und Zuschüsse werden passiviert und jährlich mit dem für das entsprechende Anlagegut geltenden Abschreibungssatz aufgelöst.

#### Kalkulatorische Zinsen

Zu den ansatzfähigen Kosten in einer Gebührenkalkulation gehört auch eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals, da das in der Anlage gebundene Eigenkapital der Gemeinde nicht zur Erfüllung anderweitiger öffentlicher Aufgaben eingesetzt werden kann bzw. an anderer Stelle zu Lasten des allgemeinen Haushalts keine Zinserträge erwirtschaften oder Zinsleistungen für Fremdkapital ersparen kann.

Das Anlagevermögen der Gemeinde, insbesondere bei höherwertigen Anlagegütern wie Gebäuden, Kanälen und Wasserleitungen, ist in der Regel langfristig gebunden. Für den Ansatz der Höhe des kalkulatorischen Zinssatzes sind deshalb die vorhandenen Anlagegüter und deren Lebensdauer zu berücksichtigen, so dass nicht die in der jeweiligen Gebührenperiode am Kapitalmarkt herrschenden Verhältnisse, sondern nur langfristige Durchschnittsverhältnisse maßgebend sind.

Nach geltender Rechtsprechung ist es deshalb zulässig, sich bei der Festlegung des kalkulatorischen Zinssatzes an den langfristigen Umlaufrenditen inländischer Inhaberschuldverschreibungen zu orientieren. Bei einem Betrachtungszeitraum der Jahre 2005 - 2019 ergibt sich dabei ein durchschnittlicher Zinssatz von 2,00 % (gerundet).

Die Verwaltung schlägt daher vor, den kalkulatorischen Zinssatz ab 01.01.2021 von 2,50 % auf 2,00 % zu senken.

Das Anlagevermögen sowie die noch nicht aufgelösten Beiträge und Zuschüsse werden nach der Restwertmethode verzinst. Dabei werden der Verzinsung die jährlichen mittleren Restbuchwerte zugrunde gelegt. Die kalkulatorischen Zinsen nehmen daher für die einzelnen Anlagegüter ständig ab, weil die Abschreibungen/Auflösungen den Restbuchwert von Jahr zu Jahr verringern.

Die Durchschnittswertmethode zielt hingegen auf eine gleichbleibende Zinsbelastung. Bei Anwendung dieser Methode werden die Anschaffungs- und Herstellungskosten sowie die Beiträge und Zuschüsse halbiert; auf diese halbierten Beträge ist dann der Zinssatz anzuwenden.

Diese Berechnung hat allerdings den Nachteil, dass die evtl. später höheren Betriebskosten (z.B. durch Reparaturen und Instandsetzungen) nicht mehr durch geringere kalkulatorische Zinsen ausgeglichen werden können.

### Kostenaufteilung Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung

Die Planansätze des Kalkulationsjahres 2021 wurden in die Bereiche Schmutzwasserbeseitigung, Niederschlagswasserbeseitigung und Straßenentwässerungsanteil (STEA) aufgeteilt.

Kosten von Anlagen, welche direkt der Schmutzwasser- bzw. der Niederschlagswasserbeseitigung zuzuordnen sind, wurden ohne Aufteilung direkt dem jeweiligen Kostenträger zugeordnet.

Bei Einrichtungen, die der Ableitung und Reinigung von Schmutz- und Niederschlagswasser dienen, werden die betreffenden Kostenanteile mit Hilfe allgemeiner Erfahrungswerte geschätzt.

Grundlage für die Kostenverteilung sind die Verteilerschlüssel aus der Gebührenkalkulation des Büros Heyder + Partner für das Jahr 2010 sowie eigene Verteilerschlüssel.

### Straßenentwässerungskostenanteil

Bei der Erhebung der Gebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigung bleiben die Kosten für die Straßenentwässerung außer Betracht (§ 17 Abs. 3 KAG). Die Kosten werden geschätzt, da eine exakte Berechnung mit einem vertretbaren Verwaltungsaufwand nicht möglich ist. Diese Schätzung ist rechtlich anerkannt und es wird auf allgemeine Erfahrungswerte zurückgegriffen. Die zugrunde gelegten Prozentsätze zur Berechnung der jeweiligen Kostenanteile für die Straßenentwässerung entsprechen den Verteilerschlüsseln aus der Gebührenkalkulation des Büros Heyder + Partner für das Jahr 2010.

### Kalkulationszeitraum

Bei der Gebührenbemessung können die Gesamtkosten eines ein- oder mehrjährigen Zeitraumes (höchstens 5 Jahre) berücksichtigt werden. Es wurden die Gesamtkosten des Jahres 2021 zugrunde gelegt.

### Kostenüber-/unterdeckungen

Gemäß § 14 Abs. 2 KAG können Kostenunterdeckungen innerhalb von 5 Jahren nach Ende des Kalkulationszeitraums ausgeglichen werden; Kostenüberdeckungen sind in diesem Zeitraum auszugleichen.

In der Gebührenkalkulation für das Jahr 2021 wurde sowohl die Kostenunterdeckung des Rechnungsjahres 2016 mit 18.898,36 €, als auch die Kostenüberdeckung des Rechnungsjahres 2017 mit 42.719,86 € berücksichtigt.

### Bemessungsgrundlagen

Als Verteilungsmaßstab für die Schmutzwassergebühr wurde eine Abwassermenge von 135.855 m<sup>3</sup> im Kanalbereich und 139.300 m<sup>3</sup> im Klärbereich zugrunde gelegt.

Als ansatzfähige Bemessungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühr wurde von einer abflussrelevanten Fläche von 211.153 m<sup>2</sup> ausgegangen.

Die Berechnung beruht auf den Erfahrungswerten der vergangenen Jahre sowie zum heutigen Zeitpunkt erkennbarer zukünftiger Änderungen.

### Anlieferung von Abwasser aus geschlossenen Gruben

Für die Anlieferung von Abwasser aus geschlossenen Gruben in der Kläranlage wurde bei der aktuellen Kalkulation ein geänderter Gebührenmaßstab zugrunde gelegt.

Bisher erfolgte die Abrechnung entsprechend der aus der öffentlichen Wasserversorgung entnommenen Frischwassermenge auf dem betroffenen Grundstück multipliziert mit dem einfachen Satz der Schmutzwasserklärgebühr.

Ab dem Jahr 2021 ist Berechnungsgrundlage die in der Kläranlage angelieferte Abwassermenge multipliziert mit der 1,7fachen Schmutzwasserklärgebühr (bei monatlicher Leerung) bzw. mit der 2fachen Schmutzwasserklärgebühr (bei vierteljährlicher und längerer Leerung). Dadurch soll der höhere Verschmutzungsgrad und damit die stärkere Belastung der Kläranlage berücksichtigt werden. Allerdings ist

auch i.d.R. die angelieferte Abwassermenge deutlich geringer als die auf dem Grundstück entnommene Frischwassermenge.

Die Verwaltung empfiehlt dem Gemeinderat die Festsetzung der Abwassergebühren entsprechend den Gebührenobergrenzen unter Einbeziehung der Kostenunterdeckung aus dem Jahr 2016 sowie der Kostenüberdeckung aus dem Jahr 2017.

Durch die gleichzeitig vorgeschlagene Erhöhung der Wassergebühr um 0,49 € brutto (bei 7 % Mehrwertsteuer) ergibt sich für den Gebührenzahler per Saldo eine Mehrbelastung von 0,17 €/m<sup>3</sup> Wasser/Schmutzwasser. Für einen 4-Personen-Haushalt erhöhen sich damit die Kosten um rd. 1,70 €/Monat bzw. rd. 20,- €/Jahr.

Außerdem ergibt sich noch eine geringe Entlastung durch die Senkung der Niederschlagswassergebühr.

Der Gemeinderat fasste einstimmig folgenden **Beschluss**:

1. Dem Gemeinderat liegt die Gebührenkalkulation Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung für das Kalkulationsjahr 2021 (einjähriger Kalkulationszeitraum) vollständig vor. Der Gemeinderat nimmt die Kalkulation einschließlich der Erläuterungen und der Verteilerschlüssel zur Kenntnis und beschließt sie komplett.

Er bestätigt die dort vorgenommenen Ermessens- und Prognoseentscheidungen und beschließt diese ausdrücklich.

Insbesondere werden folgende Festlegungen getroffen:

- a) Die der Gebührenkalkulation zugrunde gelegten Abschreibungs- und Auflösungsbeträge sowie Restbuchwerte als Grundlage zur Berechnung der kalkulatorischen Verzinsung werden entsprechend dem Anlagennachweis übernommen.
- b) Der kalkulatorische Mischzinssatz in der Abwasserbeseitigung wird auf 2,0 % festgesetzt.
- c) Die Kosten für die Straßentwässerung bleiben bei der Berechnung des gebührenrelevanten Aufkommens unberücksichtigt.
- d) Der Gemeinderat beschließt als Bemessungsgrundlage für die Schmutzwasserbeseitigung bzw. Schmutzwassergebühr eine Menge von 135.855 m<sup>3</sup> im Kanalbereich und 139.300 m<sup>3</sup> im Klärbereich.
- e) Für die Niederschlagswasserbeseitigung bzw. Niederschlagswassergebühr wird die abflussrelevante Fläche in Höhe von 211.153 m<sup>2</sup> festgesetzt.
- f) Der Gemeinderat beschließt die Festsetzung der Straßentwässerungskostenanteile in Höhe der in der Gebührenkalkulation festgelegten Prozentsätze, welche den Verteilerschlüsseln aus der Gebührenkalkulation des Büros Heyder + Partner für das Jahr 2010 entsprechen.
- g) Der Gemeinderat beschließt die in der Gebührenkalkulation festgelegten Verteilerschlüssel zur Aufteilung der Aufwendungen, Erträge und kalkulatorischen Zinsen auf die Bereiche Schmutzwasserbeseitigung und Niederschlagswasserbeseitigung.
- h) Der Gemeinderat beschließt den Ausgleich der Kostenunterdeckung aus dem Jahr 2016 mit 18.898,36 €, als auch der Kostenüberdeckung des Rechnungsjahres 2017 mit 42.719,86 € in der Gebührenkalkulation 2021.
- i) Der Gemeinderat setzt für das Haushaltsjahr 2021 folgende Gebühren fest:

Schmutzwassergebühr	2,73 €/m <sup>3</sup>
- Schmutzwasserkanalgebühr	0,75 €/m <sup>3</sup>
- Schmutzwasserklärgebühr	1,98 €/m <sup>3</sup>
Niederschlagswassergebühr	0,34 €/m <sup>2</sup>
- Niederschlagswasserkanalgebühr	0,31 €/m <sup>2</sup>
- Niederschlagswasserklärgebühr	0,03 €/m <sup>2</sup>

Gebühr für angeliefertes Abwasser aus geschlossenen Gruben bei wöchentlicher Leerung	1,98 €/m <sup>3</sup>
--	-----------------------

bei monatlicher Leerung	3,37 €/m <sup>3</sup>
bei vierteljährlicher und längerer Leerung	3,96 €/m <sup>3</sup>

2. Die Gebührenobergrenze im Kalkulationszeitraum 2021 beträgt laut Gebührenkalkulation:

ohne Verrechnung (Ausgleich) der Unter-/Überdeckung aus dem Jahr 2016/17:	
Schmutzwassergebühr	2,89 €/m <sup>3</sup>
- Schmutzwasserkanalgebühr	0,65 €/m <sup>3</sup>
- Schmutzwasserklärbühr	2,24 €/m <sup>3</sup>

Niederschlagswassergebühr	0,35 €/m <sup>2</sup>
- Niederschlagswasserkanalgebühr	0,31 €/m <sup>2</sup>
- Niederschlagswasserklärbühr	0,04 €/m <sup>2</sup>

Gebühr für angeliefertes Abwasser aus geschlossenen Gruben	
bei wöchentlicher Leerung	2,24 €/m <sup>3</sup>
bei monatlicher Leerung	3,81 €/m <sup>3</sup>
bei vierteljährlicher und längerer Leerung	4,48 €/m <sup>3</sup>

mit Verrechnung (Ausgleich) der Unter-/Überdeckung aus dem Jahr 2016/17:	
Schmutzwassergebühr	2,73 €/m <sup>3</sup>
- Schmutzwasserkanalgebühr	0,75 €/m <sup>3</sup>
- Schmutzwasserklärbühr	1,98 €/m <sup>3</sup>

Niederschlagswassergebühr	0,34 €/m <sup>2</sup>
- Niederschlagswasserkanalgebühr	0,31 €/m <sup>2</sup>
- Niederschlagswasserklärbühr	0,03 €/m <sup>2</sup>

Gebühr für angeliefertes Abwasser aus geschlossenen Gruben	
bei wöchentlicher Leerung	1,98 €/m <sup>3</sup>
bei monatlicher Leerung	3,37 €/m <sup>3</sup>
bei vierteljährlicher und längerer Leerung	3,96 €/m <sup>3</sup>

Der Gemeinderat muss beschließen, in welcher Höhe er die Gebührensätze festsetzt. Dabei steht es in seinem Ermessen, ob er die Gebührenobergrenze wählt oder einen Betrag unterhalb der Obergrenze festlegt.

Es ist dabei zu berücksichtigen, dass eine durch die Festsetzung einer Gebühr unterhalb der Obergrenze eintretende Unterdeckung in den folgenden Jahren nicht mehr verrechnet werden darf.

Der Gemeinderat strebt bei der Abwasserbeseitigung eine 100 %ige Kostendeckung an und behält sich daher vor, Fehlbeträge, die im Gebührenhaushalt künftig entstehen, bei einer Neukalkulation zu berücksichtigen und auszugleichen.

3. Die Abwassersatzung wird entsprechend dem vorgelegten Entwurf geändert.

**8. Teilnahme an der Bündelausschreibung Gas der Gt-service GmbH ab Lieferbeginn 01.01.2022**

Die Gemeinde Simmozheim hat z.Zt. einen Vertrag mit der Fa. e.wa riss GmbH & Co.KG, welche die 3 Abnahmestellen der Gemeinde mit Erdgas beliefert. Die e.wa riss GmbH & Co.KG hat diesen Vertrag zum 01.01.2022 gekündigt.

Die Abnahmestellen sind somit zum 01.01.2022 vertragsfrei, so dass sich die Gemeinde an der 12. Bündelausschreibung Gas mit Lieferbeginn ab 01.01.2022 beteiligen kann.

Ausschreibungskonzeption

Um den administrativen Aufwand zu verringern sind folgende Änderungen bei der neuen Bündelausschreibung Erdgas vorgesehen, die auch bereits bei der letzten Bündelausschreibung Strom zur Anwendung kamen, über die der Gemeinderat am 24.01.2019 beschlossen hat:

- Es wird eine feste Vertragslaufzeit von drei Jahren (01.01.2022 – 01.01.2025) ausgeschrieben (statt bisher zwei Jahre plus dreimal ein Jahr Verlängerungsoption).
- Anstelle der bisherigen wiederkehrenden Einzelbeauftragung der Gt-service GmbH durch die Kommunen mit der Durchführung von Ausschreibungen werden die Leistungen der Gt-service GmbH künftig auf der Grundlage entsprechend kündbarer Daueraufträge angeboten.

Die Erdgaslieferung wird im nicht offenen Verfahren (§ 14 Abs. 1 VgV) nach den Vorgaben der Vergabeverordnung europaweit ausgeschrieben. Die Gt-service GmbH führt das Vergabeverfahren namens und im Auftrag der teilnehmenden Kommunen durch. Sie erteilt den Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot gemäß dem Beschluss ihres Aufsichtsrates. Für jeden einzelnen Teilnehmer kommt mit Zuschlagserteilung der ausgeschriebene Erdgasliefervertrag mit dem erfolgreichen Bieter des jeweiligen Loses zustande. Die Teilnehmer erhalten je eine Ausfertigung des so abgeschlossenen Erdgasliefervertrages zwischen ihnen und dem zukünftigen Erdgaslieferanten. Einer Unterzeichnung bedarf es nicht.

Die Ausschreibung erfolgt in Form einer sog. strukturierten Beschaffung, d.h. die Preise der Liefermengen für die feste Vertragslaufzeit werden nicht zu einem Stichtag gebildet, sondern die abschließende Preisbildung erfolgt erst nach Zuschlagserteilung auf Grundlage einer Preisindizierung an 4 Stichtagen. Dadurch soll insbesondere das Risiko vermindert werden, dass die Preisbildung an einem einzigen Stichtag in einem möglicherweise ungünstigen Marktumfeld preisbestimmend für den gesamten, dreijährigen Lieferzeitraum ist.

Für die ausgeschriebene Vertragsmenge gilt eine Mehr- und Mindermengenregelung. Als Vertragsmenge (in kWh) wird die Summe der prognostizierten jährlichen Abnahmemengen der einzelnen Abnahmestellen verstanden. Der vertraglich festgelegte Lieferpreis gilt für eine tatsächliche Verbrauchsmenge von 80 - 110 % der Vertragsmenge. Unter- oder überschreitet die tatsächliche Verbrauchsmenge diese Mengenschranken, so kann der Auftragnehmer dem Auftraggeber die entstehenden Mehrkosten in Rechnung stellen.

Es werden ggf. mehrere Lose nach technischen und/oder regionalen Aspekten gebildet.

Die Erdgaslieferung wird zuzüglich Netznutzung (all-inclusive) ausgeschrieben. Die Energielieferpreise sind dagegen für die Vertragslaufzeit von drei Jahren durch die Bieter fest anzubieten. Durch die Trennung von Netznutzungsentgelten und Energielieferpreisen wird insbesondere gewährleistet, dass sich der Erdgaspreis individuell für jede Kommune entsprechend der Benutzungsstruktur bildet.

#### Ausschreibung von Biogas

Um den Anforderungen des Erneuerbare-Wärme-Gesetzes Baden-Württemberg Rechnung zu tragen, wird auch Erdgas mit einem Anteil von 10 % Bioerdgas ausgeschrieben. Die Ausschreibung kann für einzelne oder alle Abnahmestellen einer Kommune erfolgen.

Nach den Erfahrungen der Gt-service GmbH kann davon ausgegangen werden, dass für die Ausschreibung von Erdgas mit 10 % Bioerdgas-Anteil mit Mehrkosten von ca. 0,4 ct/kWh netto zu rechnen ist.

Der gesamte Gasverbrauch der Gemeinde Simmozheim betrug im Jahr 2019 insgesamt rd. 280.200 kWh.

Für die 3 bestehenden Abnahmestellen der Gemeinde (Schule mit Schülerladen, O.T. und Feuerwehrgaragehaus sowie Kita Max & Moritz und Bauhof) würden sich bei dem Bezug von Erdgas mit einem Anteil von 10 % Bioerdgas damit Mehrkosten von ca. 1.300 € brutto/Jahr ergeben. Hierbei handelt es sich um eine Prognose. Die tatsächlichen Lieferkosten können aufgrund der nicht vorhersehbaren Marktsituation abweichen.

Im Hinblick auf die künftige Beheizung der kommunalen Gebäude im Schillerareal in Verbindung mit den gesetzlichen Anforderungen des Erneuerbare-Wärme-Gesetzes Baden-Württemberg sollte deshalb aus

Sicht der Verwaltung für alle Abnahmestellen der Gemeinde Erdgas mit einem Anteil von 10 % Bioerdgas ausgeschrieben werden.

#### Kosten und Dauerbeauftragung

Für die Teilnahme an der Ausschreibung sowie die Leistungen zur Nachbetreuung während der Vertragslaufzeit betragen die Kosten pro Jahr 78,00 €/Teilnehmer, sowie 8,90 €/Abnahmestelle (zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer). Bei aktuell 3 Abnahmestellen entstehen damit Kosten von insgesamt rd. 125,- € pro Jahr.

Es handelt sich um einen Dauerauftrag, der durch die Gt-service GmbH oder den Teilnehmer unter Einhaltung einer Frist von jeweils 13 Monaten zum Ende der Laufzeit des jeweils ausgeschriebenen Lieferzeitraums der jeweiligen Bündelausschreibung, also zum 01.01. eines jeden dritten Kalenderjahres, erstmals zum 01.01.2025 gekündigt werden kann.

Erfolgt keine Kündigung, verlängert sich der Dauerauftrag jeweils bis zum Ende der Laufzeit des folgenden Lieferzeitraums der Bündelausschreibung, also jeweils um weitere 3 Jahre zum 01.01. des betreffenden Kalenderjahres.

Da die GT-service GmbH von den Teilnehmern bevollmächtigt wird, den Zuschlag für diese entsprechend der Entscheidung des Aufsichtsrates der Gt-service GmbH zu erteilen, können die Gemeinderäte im Rahmen der Bündelausschreibung nicht selbst über die Zuschlagserteilung entscheiden. Daher ist es erforderlich, die Auftragserteilung an die Gt-service GmbH und die damit verbundene Bevollmächtigung zur Auftragsvergabe von den zuständigen Stellen bereits jetzt, auch mit Blick auf das Dauerbeauftragungsverhältnis, beschließen zu lassen.

Der Gemeinderat fasste einstimmig folgenden **Beschluss**:

1. Die Verwaltung wird bevollmächtigt, die Gt-service Dienstleistungsgesellschaft mbH (Gt-service GmbH) mit der Ausschreibung der Erdgaslieferung der Gemeinde Simmozheim ab 01.01.2022 dauerhaft zu beauftragen, die sich zur Durchführung der Ausschreibung weiterer Kooperationspartner bedienen kann.
2. Der Gemeinderat bevollmächtigt den Aufsichtsrat der Gt-service GmbH die Zuschlagsentscheidungen und Zuschlagserteilungen im Rahmen der Bündelausschreibung(en) Erdgas, an denen die Gemeinde Simmozheim teilnimmt, namens und im Auftrag der Gemeinde Simmozheim vorzunehmen.
3. Die Gemeinde Simmozheim verpflichtet sich, das Ergebnis der Bündelausschreibungen als für sich verbindlich anzuerkennen. Sie verpflichtet sich zur Erdgasabnahme von dem Lieferanten/den Lieferanten, der/die jeweils den Zuschlag erhält/erhalten, für die Dauer der jeweils vereinbarten Vertragslaufzeit.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, Erdgas mit einem Anteil von 10 % Bioerdgas für alle Abnahmestellen im Rahmen der Bündelausschreibungen Erdgas über die Gt-service GmbH ausschreiben zu lassen.

#### **9. Corona-Sonderzahlung 2020 für die nicht nach Tarif Beschäftigten der Gemeinde Simmozheim**

Beschäftigte, die unter den Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) fallen, erhalten gemäß des 25.10.2020 beschlossenen Tarifvertrags Corona-Sonderzahlung 2020 im Dezember eine einmalige Sonderzahlung zur Abmilderung der besonderen Belastungen während der Corona-Pandemie. Die Höhe der Corona-Sonderzahlung ist gestaffelt nach den Entgeltgruppen. Teilzeitbeschäftigte erhalten den Betrag anteilig ihres Beschäftigungsumfangs.

Auch die Beschäftigten, die nicht unter den TVöD fallen, sind dieser besonderen Belastung ausgesetzt. Die Verwaltung schlägt deshalb vor, diesen Beschäftigten die Sonderzahlung analog des Tarifvertrags Corona-Sonderzahlung 2020 zu vergüten.

Die Gewährung einer steuerfreien Beihilfe oder Unterstützung ist auch an freivereinbarte und geringfügig entlohnt Beschäftigte möglich. Diese Sonderzahlung zählt nicht zum sozialversicherungspflichtigen Arbeitsentgelt.

Die Sonderzahlungen an nicht nach Tarif Beschäftigte betragen insgesamt rund 3.900 €.

Der Gemeinderat fasste einstimmig folgenden **Beschluss**:

Die Beschäftigten der Gemeinde Simmozheim, welche frei vereinbarte Verträge besitzen, erhalten die Corona-Sonderzahlung 2020 analog des Tarifvertrags Corona-Sonderzahlung 2020.

#### **10. Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen**

Die Gemeinde darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach der Gemeindeordnung Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung dieser Aufgaben beteiligen. Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung obliegen ausschließlich dem Bürgermeister. Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet der Gemeinderat. Die Gemeinde erstellt jährlich einen Bericht, in welchem die Geber, die Zuwendungen und die Zweckzwecke anzugeben sind, und übersendet ihn der Rechtsaufsichtsbehörde.

Seit der letzten Genehmigung durch den Gemeinderat ist 1 Spende, Schenkung oder ähnliche Zuwendung eingegangen bzw. eingeworben worden.

Der Gemeinderat fasste einstimmig folgenden **Beschluss**:

Die Annahme der in der Vorlage dargestellten Spende wird genehmigt.

#### **11. Bekanntgaben, Verschiedenes**

##### **a) Gründung des Zweckverbands Klärschlammverwertung Böblingen**

Bürgermeister Feigl teilte mit, dass die konstituierende Sitzung des Zweckverbands Klärschlammverwertung Böblingen am 25.11.2020 stattfand und dabei die Gründung des Zweckverbands mit 65 Mitgliedern beschlossen wurde.

##### **b) Verlegung der Postfiliale**

Bürgermeister Feigl informierte, dass die Postfiliale ab 28.01.2020 in die Räumlichkeiten des Landmarkts ziehen werde. Weitere Informationen wie z.B. die Öffnungszeiten seien bislang noch nicht bekannt. Der Landmarkt werde nach Angaben des künftigen Betreibers im Januar eröffnen.

Der Gemeinderat nahm Kenntnis

#### **12. Anfragen und Anregungen**

Eine Gemeinderätin teilte mit, dass der Schwarzwälder Bote seine Homepage neu strukturiert habe. Zeitungsberichte über Simmozheim seien nun mit den Berichten über die anderen drei Gemeinden des Gemeindeverwaltungsverbands Althengstett unter der Rubrik „Gäu“ zu finden.

Die öffentliche Sitzung wurde um 21.00 Uhr beendet.